Protokoll über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft

---

Sitzungsdatum:	Montag, den 25.11.2024
Beginn:	17:00 Uhr
Ende	18:10 Uhr
Ort, Raum:	Bohmte Bohmter Kotten, Schulstraße 12, 49163 Bohmte

Anwesend:

Vorsitzender
Lars Büttner

Ausschussmitglieder
Patrick Buchsbaum
Elisabeth Düvel
Jan Fröhling
Markus Helling (ab TOP 6)
Dirk Hünefeld
Franz-Josef Kampsen
Martin Schütz
Hildegard Sundmäker

Von der Verwaltung
Bürgermeister Markus Kleinkauertz
Fachdienstleiterin Britta Waldmann

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung

2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

3 Feststellung der Tagesordnung

4 Genehmigung des Protokolls vom 10. September 2024

5 Einwohnerfragestunde I

6 Haushalt 2025 - Beratungen
Vorlage: BV/260/2024

7 Antrag der CDU-Fraktion - Haushalt 2025 - die richtigen Prioritäten setzen
Vorlage: BV/270/2024

8 Haushaltssicherungskonzept
Vorlage: BV/306/2024

9 Neufassung der Hebesatzsatzung
Vorlage: BV/304/2024

10 Beteiligungsbericht mit den Jahresabschlüssen 2023
Vorlage: BV/261/2024

11 Antrag der Ratsgruppe Gemeinsam für Bohmte: Keine Zerlegung der Gewerbesteuer aus dem Gewerbe- und Industriegebiet am Hafen in Oelingen
Vorlage: BV/258/2024

12 Umsetzung § 2b UStG - Optionsverlängerung bis zum 31.12.2026
Vorlage: BV/305/2024

13 Bericht der Verwaltung

14 Anträge und Anfragen

15 Einwohnerfragestunde II

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Der Ausschussvorsitzende Lars Büttner eröffnet die Sitzung und begrüßt alle anwesenden Ausschussmitglieder.

zu 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Der Ausschussvorsitzende Lars Büttner stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.

zu 3 Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung mit den Tagesordnungspunkten 1 – 15 wird festgestellt.

zu 4 Genehmigung des Protokolls vom 10. September 2024

Das Protokoll über die Sitzung vom 10. September 2024 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 5 Einwohnerfragestunde I

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

zu 6 Haushalt 2025 - Beratungen Vorlage: BV/260/2024

Nachfolgend sind die Termine zur Beratung des Haushalts 2025 genannt:

- 06. November 2024
  Einbringung des Verwaltungsentwurfs im Verwaltungsausschuss

- 08./09. November 2024
  Haushaltsklausur (Ort: Restaurant und Hotel Knostmann)
  - 08.11.2024, 14.30 Uhr: Diskussion/Klärung offener Fragen
  - 09.11.2024, 09 Uhr: Weitere Beratung

- bis 28. November 2024
  Beratung des Verwaltungsentwurfs in den Fachausschüssen

- 04. Dezember 2024
  Beratung des Haushalts 2024 im Verwaltungsausschuss

- 12. Dezember 2024
  Beschlussfassung zum Haushalt 2025 im Rat

Beschluss:
Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Der Ausschuss für Finanzen Wirtschaft empfiehlt dem Rat der Gemeinde Bohmte in seiner Sitzung am 12. Dezember 2024 die Haushaltssatzung 2025 in der vorliegenden Fassung einschließlich

- Gesamtergebnishaushalt,
- Gesamtfinanzhaushalt,
- Investitionsprogramm,
- Teilergebnishaushalte,
- Teilfinanzhaushalte,
- Stellenplan,
- Übersicht über die gebildeten Budgets

Darüber hinaus nimmt der Rat zur Kenntnis:
- Vorbericht,
- Übersicht zum Ergebnishaushalt,
- Übersicht zum Finanzhaushalt,
- Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben,
- Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden,
- Übersicht über Produkte, Produktbereiche und Produktgruppen,
- Übersicht über die Aufschlüsselung der Dienstaufwandsentschädigungen.

zu beschließen.

zu 7 Antrag der CDU-Fraktion - Haushalt 2025 - die richtigen Prioritäten setzen Vorlage: BV/270/2024

Auf Grundlage des den Ratsmitgliedern vorliegenden Antrages sollen im Haushalt 2025 die richtigen Prioritäten gesetzt werden:
- Unterhaltungsmaßnahmen und Investitionen an den Schulen in der Gemeinde Bohmte
- Unterhaltungsmaßnahmen und Investitionen in die Infrastruktur der Gemeinde Bohmte
- Vorhaltung Flächen für die gewerbliche Entwicklung in den Ortschaften der Gemeinde Bohmte

Frau Düvel erläutert den Antrag.

1.) Herr Kleinkauertz ergänzt, dass für die Grundschulen derzeit ein Konzept zur räumlichen Erweiterung erarbeitet wird. Dies geschieht auch im Hinblick auf den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung ab dem Jahr 2026. In zeitnaher Zukunft wird es voraussichtlich nicht möglich sein, alle notwendigen Maßnahmen an den Schulen umzusetzen, da die Förderrichtlinie des Landes nicht auskömmlich ist. Im Bereich Sanierung/Neubau Oberschule ist die Gemeinde Bohmte auf Fördermaßnahmen bzw. externe Investoren angewiesen. Die finanziellen Mittel der Gemeinde Bohmte lassen

derzeit keine Umsetzung zu. Herr Schütz sieht die Notwendigkeit des Einsatzes von Externen.

2.) Für die Straßen und Wege muss zeitnah ein Konzept erstellt werden, in dem für jeden Ortsteil der Gemeinde Bohmte die sanierungsbedürftigsten Straßen aufgezeigt werden. Diese Sanierungsliste wird in der Umsetzung politisch beschlossen, sowie mit dem Wasserverband Wittlage abgestimmt. Herr Schütz bestärkt die Notwendigkeit der Prioritätensetzung.

3.) In der Ortschaft Hunteburg steht derzeit ggf. eine Fläche für die gewerbliche Entwicklung zur Verfügung. In Stirpe-Oelingen sollte im Bereich Heggenkamp die weitere gewerbliche Entwicklungen angegangen werden. Die Entwicklung von Gewerbeflächen ist zu forcieren, u. a. zur Erhöhung des Gewerbesteueraufkommens. Da im Rahmen des „niedersächsischen Weges“ ab dem Jahr 2030 kein Flächenmanagement betrieben werden kann, haben die vorgenannten Maßnahmen Priorität. Herr Schütz stimmt dem Verfahren zu.

Auch eine finanzielle Betrachtung innerhalb der einzelnen Produkte wäre wichtig lt. Herrn Büttner. Herr Kleinkauertz sieht die Möglichkeit der Darstellung seitens der Verwaltung. Zusätzliche Mittel können allerdings in der Haushaltsplanung 2025 nicht mehr untergebracht werden.

Daraufhin verständigen sich die Fraktionen auf einen längeren Zeitraum (ab 2025) für die Planung der Maßnahmen.

Nachtrag:
Für den Bereich Neubau/Sanierung Oberschule sind für die ersten Planungskosten im Haushalt 2025 für das Jahr 2025 400 T€ eingestellt.
Für die dargestellten baulichen Maßnahmen an den Grundschulen stehen 537 T€ als Förderrichtlinie des Landes Niedersachsen ab 2025 zur Verfügung. Die Förderung wurde im Haushalt 2025 unter der Investition „Wilhelm-Busch-Schule – Bau einer Mensa“ berücksichtigt.

Im Haushalt 2025 sind im Produkt 54110 (Gemeindestraßen) in der allgemeinen Unterhaltung für das Jahr 2025 derzeit rd. 877 T€ und für Tätigkeiten des Bauhofs rd. 351 T€ vorgesehen.
Im Haushalt 2025 sind im Produkt 55510 (Wirtschaftswege) in der allgemeinen Unterhaltung für das Jahr 2025 derzeit rd. 375 T€ und für Tätigkeiten des Bauhofs rd. 201 T€ vorgesehen.

Für den Bereich der Straße Heggenkamp/Hafenstraße bestehen rechtskräftige Bebauungspläne, welche Industrie- und Gewerbeflächen ausweisen. Die Gemeinde steigt in Gespräche mit einem Erschließungsträger ein, um diese Bereiche verkehrstechnisch ordentlich zu erschließen. Die Kosten hierfür sind derzeit noch nicht absehbar. Sie werden zur weiteren politischen Beschlussfassung vorgelegt, sobald hierzu neue Informationen vorliegen.

In der Ortschaft Hunteburg sind im Bebauungsplan Nr. 64 „Gewerbegebiet östlich der Schwagstorfer Straße II“ noch Flächen als Gewerbegebiet ausgewiesen. Hier werden in 2025 Gespräche mit den Eigentümern aufgenommen mit dem Ziel Gewerbeflächen innerhalb des Bebauungsplangebietes zu erwerben und Investitionswilligen zur Verfügung stellen zu können.

Sollte sich zu beiden genannten Vorhaben keine Lösungsansätze abbilden, wird die Verwaltung einen Vorschlag zur Erschließung neuer Gewerbeflächen erarbeiten und vorlegen.

Für eine Übersicht der investiven Maßnahmen wird auf das Investitionsprogramm im Haushalt 2025 verwiesen.

Beschluss:
Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft beschließt, dass der Antrag der CDU-Fraktion im Verwaltungsausschuss zur Beratung vorgelegt wird. Hierzu sollen zu den einzelnen im Antrag genannten Punkten, die derzeit im Haushaltsplan 2025 eingeplanten Mittel und Maßnahmen, aufgelistet werden. Der Verwaltungsausschuss soll anschließend über Änderungen beraten, die zu der im CDU-Antrag genannten Priorisierung führen. Entsprechend der Beratungen im Verwaltungsausschuss sollen die Änderungen im Entwurf des Haushaltsplans 2025 berücksichtigt werden, der dem Rat als Beschlussvorlage vorgelegt wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	9
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 8 Haushaltssicherungskonzept
Vorlage: BV/306/2024

Kann der Haushaltsausgleich weder real noch fiktiv erreicht werden, so ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen (§ 110 Abs. 8 NKomVG).

Im Haushaltssicherungskonzept ist folgendes festzulegen:

- innerhalb welcher Zeiträume der Haushaltsausgleich sowie die Beseitigung der Überschuldung oder der drohenden Überschuldung erreicht,
- wie der im Haushaltsplan ausgewiesene Fehlbetrag und die Verschuldung abgebaut und
- wie das Entstehen eines neuen Fehlbetrages und einer zusätzlichen Verschuldung vermieden

werden sollen. Das Haushaltssicherungskonzept ist spätestens mit der Haushaltssatzung zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen.

Die Haushaltssicherung mit dem Ziel, die dauernde Leistungsfähigkeit wiederherzustellen, ist ein längerer Prozess, mit dem sich die Gemeinde Bohmte auch in den nächsten Jahren weiter beschäftigen muss.

Frau Waldmann ergänzt, dass der Vorlage das Haushaltssicherungskonzept voraussichtlich zeitnah beigefügt wird. Hier wird noch auf eine Rückmeldung der Kommunalaufsicht gewartet.

Beschluss:
Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

zu 9 Neufassung der Hebesatzsatzung
Vorlage: BV/304/2024

Das Bundesverfassungsgericht hat mit einem Urteil aus 2018 die bisher geltenden Regelungen zur Bewertung des Grundbesitzes für verfassungswidrig erklärt und eine gesetzliche Neuregelung verlangt. Für die Besteuerung ab dem 01.01.2025 wurde vom Bund und den

Ländern eine neue Form der Berechnung entwickelt, die eine Neubewertung aller Grundstücke und Gebäude erforderlich machte. Durch diese neuen rechtlichen Vorgaben sind alle Grundsteuerveranlagungen nach altem Recht nur noch bis zum 31.12.2024 gültig.

Die neue Berechnungsmethode wurde im Rahmen des Grundsteuer-Reformgesetzes im Jahr 2019 durch den Bundestag beschlossen. Gleichzeitig wurde den Ländern eingeräumt, durch ein Landesgesetz abweichende Regelungen zum Bundesgesetz zu treffen.
Diese Möglichkeit hat das Land Niedersachsen genutzt und mit dem Niedersächsischen Grundsteuergesetz (NGrStG) ein abweichendes Gesetz erlassen. Das NGrStG basiert auf dem sogenannten „Flächen-Lage-Modell". Entscheidende Faktoren beim „Flächen-Lage-Modell" sind die Flächengrößen der Grundstücke in Verbindung mit der Nutzung und der örtlichen Lage innerhalb der Städte und Gemeinden. Unterschieden wird hierbei zwischen der Grundstücksfläche und der bebauten Fläche (Wohn- und Nutzfläche). Die Lage des Grundstückes wird anhand eines Lagefaktors, der im Wesentlichen auf den Bodenrichtwerten basiert, berücksichtigt.

Neubewertung - Ermittlung neuer Grundsteuermessbeträge durch die Finanzämter
Grundlage für die Neubewertungen durch die jeweils zuständigen Finanzämter entsprechend dem zuvor beschriebenen Modell waren zunächst die Grundsteuererklärungen aller Grundstückseigentümer. Das Ergebnis der Neubewertungen wurde durch die Finanzämter in Form eines neuen Grundsteuermessbetrages per Bescheid auf den 01.01.2025 festgesetzt.

Die Multiplikation des vom Finanzamt ermittelten Grundsteuermessbetrages mit dem Hebesatz der Gemeinde ergibt die ab 2025 zu zahlende Grundsteuer. Die Höhe der Grundsteuer, die ab 2025 zu entrichten ist, wird somit maßgeblich durch die Neubewertung durch das Finanzamt bestimmt.

Notwendigkeit neuer Hebesätze durch die Städte bzw. Gemeinden
Des Weiteren bestimmt der Beschluss eines neuen Hebesatzes die Höhe der Grundsteuer. Der Hebesatz ist ein einheitlicher Prozentsatz, der auf jeden Grundsteuermessbetrag in einer Gemeinde angewendet wird (vgl. § 25 Abs.4 GrStG).

Durch die Grundsteuerreform und dem neuen Hauptveranlagungszeitpunkt 01.01.2025 (vgl. § 9 Abs. 1 NGrStG) verlieren die aktuell gültigen Hebesätze der Grundsteuer A und B ihre Gültigkeit. Somit sind zwingend neue Hebesätze zum 01.01.2025 festzusetzen, da ansonsten eine Veranlagung zur Grundsteuer aufgrund fehlender Hebesätze nicht möglich ist.

Verpflichtung zur Ermittlung eines aufkommensneutralen Hebesatzes
Gemäß § 7 Abs. 1 NGrStG besteht die Verpflichtung, einen aufkommensneutralen Hebesatz für die Grundsteuer zu ermitteln. Es ist also ein Hebesatz zu ermitteln, der auf Grundlage der neu durch das Finanzamt festgesetzten Einheitswerte dazu führen würde, dass sich insgesamt das gleiche Grundsteueraufkommen in 2025 für die Gemeinde ergibt, wie das Grundsteueraufkommen des Vorjahres. Es wird somit nicht das Grundsteueraufkommen eines einzelnen Steuerpflichtigen betrachtet, sondern die Gesamtheit aller Grundsteuerzahlungen in einer Gemeinde.
Den Gemeinden steht es im Rahmen ihrer Hebesatzautonomie aber frei, von dem ermittelten aufkommensneutralen Hebesatz abzuweichen, was entsprechend zu begründen ist. Die Gemeinden müssen den aufkommensneutralen Hebesatz und eine mögliche Abweichung von diesem dann in geeigneter Art und Weise veröffentlichen, vgl. § 7 Abs. 2 NGrStG. Die Ermittlung und Festsetzung neuer Hebesätze für die Grundsteuer ist daher zwingend vorzunehmen.

Die vom Gesetzgeber auferlegte Pflicht zur Ermittlung des aufkommensneutralen Hebesatzes bezieht sich grundsätzlich zunächst nur auf die Grundsteuer B. Entsprechend der Aus-

führungen und Hinweise des NSGB ist bei der Berechnung eines aufkommensneutralen Hebesatzes aber das gesamte Grundsteueraufkommen des Vorjahres maßgebend.

Der NSGB hat hierzu in einem Schreiben vom 11.10.2024 empfohlen, bei der Ermittlung der neuen Hebesätze für alle Grundsteuerarten den Hebesatz der Grundsteuer B als Variable einzusetzen und den Hebesatz für die Grundsteuer A konstant zu belassen, da sich ansonsten bei der Grundsteuer A erhebliche Verwerfungen gegenüber den bisherigen Veranlagungen ergeben würden, was hierzu durchgeführte Probeberechnungen auch bestätigt haben.
Im Rahmen der Grundsteuerreform werden in Fällen der Grundsteuer A bei den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die zu Wohnzwecken dienenden Gebäude und Gebäudeteile nicht mehr wie bislang mitbewertet, sondern unterliegen künftig der Grundsteuer B. Dies hat zur Folge, dass es zu einer Verschiebung der Messbeträge aus der Grundsteuer A hin zur Grundsteuer B kommt. Um den Verlagerungseffekt und die deutlich kleinere Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen, soll der Hebesatz der Grundsteuer A unverändert bei 380 v.H. verbleiben. Würde hier ein eigener aufkommensneutraler Hebesatz ermittelt, läge dieser (lt. derzeit vorliegenden Unterlagen des Finanzamts) bei 595 v.H. und damit mehr als deutlich über dem bisherigen Satz, was dann entgegen der gesetzlichen Vorgaben zur deutlichen Mehrbelastung aus der Grundsteuer A führen würde.

<u>Berechnung des aufkommensneutralen Hebesatzes</u>
Die Empfehlungen des NSGB spiegeln sich in folgender Formel zur Ermittlung des Hebesatzes für die Grundsteuer B wider:

$$\text{Aufkommensneutraler Hebesatz Grundsteuer B 2025} = \frac{\left(\left(\begin{array}{l}\text{Plan-Aufkommen Grundsteuern A und B lt. Haushaltsplan 2024} \\ -\ \text{Plan-Aufkommen Grundsteuern A und C lt. Haushaltsplan 2025}\end{array}\right) * 100\right)}{\text{Messbetrag Grundsteuer B 2025}}$$

Mit dem Planaufkommen der Grundsteuer A und B 2024 sind die im Haushaltsplan 2024 festgesetzten Werte gemeint. Der Planwert für die Grundsteuer A 2024 beläuft sich auf 200.000,00 €. Die Grundsteuer B wurde mit 1.680.000,00 € veranschlagt.
Das Planaufkommen des Jahres 2025 der Grundsteuer A wurde berechnet. Hierzu wurde die vom Niedersächsischen Landesamt für Steuern mitgeteilte Summe aller Messbeträge der Grundsteuer A für 2025 mit dem Hebesatz des Jahres 2024 multipliziert.
Die Summe der Messbeträge der Grundsteuer B für 2025 wurde ebenfalls vom Niedersächsischen Landesamt für Steuern mitgeteilt. Aus diesen Werten ergibt sich folgende Berechnung:

[((200.000,00 € + 1.680.000,00 €) - (33.584,75 € * 380 %))] *100 / 609.112,54 € = 288 %

Der aufkommensneutrale Hebesatz der Grundsteuer B liegt damit bei 288 v. H., während der Hebesatz der Grundsteuer A unverändert zum Vorjahr bei 380 v. H. verbleibt.

Lt. derzeit vorliegender Haushaltsplanung (Entwurf, der in der Haushaltsklausur am 08./09.11.2024 vorgestellt wurde), wurde auf Grundlage der derzeit vorliegenden Daten vom Niedersächsischem Landesamt für Steuern bei einem unveränderten Hebesatz von 380 v. H. sowohl bei Grundsteuer A als auch bei B von einem höheren Ertrag für das Jahr 2025 ausgegangen als der derzeitige Stand der vorliegenden Bescheide ausweist:

Grundsteuer A:

Messbetrag (Entwurf	Plan-Ertrag (Entwurf HH 2025-	Messbetrag (aktuelle	Plan-Ertrag (aktuelle Da-

HH 2025-08/2024)	08/2024) (380 v. H.)	Datenlage-11/2024)	tenlage-11/2024) (380 v. H.)
59.114,22	220.000	33.584,75	125.000

Grundsteuer B:

Messbetrag (Entwurf HH 2025-08/2024)	Plan-Ertrag (Entwurf HH 2025-08/2024) (380 v. H.)	Messbetrag (aktuelle Datenlage-11/2024)	Plan-Ertrag (aktuelle Datenlage-11/2024) (380 v. H.)	Plan-Ertrag (aktuelle Datenlage-11/2024) (360 v. H.)
623.915,27	2.370.000	609.112,54	2.310.000	2.190.000

In der Haushaltsklausur wurde vereinbart, den Ertrag der Grundsteuer B (auf Grundlage der derzeit vorliegenden Daten) darzustellen, wenn der Hebesatz hier auf 360 v. H. verringert wird.

Notwendigkeit einer Änderung der Hebesatzsatzung
Damit zum ersten Steuertermin des Jahres am 15.02.2025 (vgl. § 28 Abs. 1 GrStG) die Grundsteuer rechtmäßig erhoben werden kann, empfiehlt der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund (NSGB) allen Kommunen ausdrücklich, noch im Jahr 2024 für 2025 eine eigenständige Satzung zur Festsetzung der Hebesätze (=Hebesatzsatzung) zu beschließen. Die Gemeinde Bohmte verfügt seit dem Jahr 2024 über eine eigenständige Satzung. Die eigenständige Satzung hat den Vorteil, dass etwaige notwendig werdende Korrekturen im Laufe des Jahres 2025 nach den Vorgaben des § 25 Abs. 3 GrStG, unabhängig vom Beschluss und der Genehmigung der Haushaltssatzung für das Jahr 2025, vorgenommen werden könnten.

Frau Waldmann ergänzt, dass es Mitte November eine Informationsveranstaltung des Finanzamts Osnabrück-Land gegeben habe, in der über das Verfahren zur Grundsteuerreform berichtet wurde. In diesem Termin wurde deutlich, dass es bzgl. der Messbeträge ggf. noch zu weitreichenden Anpassungen kommen kann.

Herr Schütz sieht eine Notwendigkeit der Anpassung des Hebesatzes der Grundsteuer B auf 360 v. H.. Herr Kampsen stimmt diesem zu. Frau Sundmäker hingegen sieht ein Belassen auf 380 v. H. beim Hebesatz der Grundsteuer B als richtig an, da noch keine endgültige Datengrundlage seitens des Finanzamts zur Verfügung steht. Herr Buchsbaum verweist auf die Schwierigkeit der Darstellung einer 100%igen Datenlage. Herr Büttner stellt sich die Frage, ob der „Aufschrei“ bei einer Senkung des Hebesatzes der Grundsteuer B auf 360 v. H. geringer sei als beim Belassen des Hebesatzes auf 380 v. H..

Die Fraktionen nehmen das Thema einer möglichen Veränderung des Hebesatzes der Grundsteuer B zur weiteren internen Beratung mit. Auf Grundlage der Beratungen innerhalb der Fraktionen wird im Verwaltungsausschuss am 04.12.2024 ein Hinweis an die Verwaltung gegeben, welcher Hebesatz in der Hebesatzsatzung und im Haushalt und damit auch Haushaltsansatz in der Haushaltsplanung 2025 berücksichtigt werden soll.

Beschluss:
Im Verwaltungsausschuss am 04.12.2024 erfolgt eine Festlegung seitens der Gremien, mit welchem Hebesatz und Ansatz die Grundsteuer B im Haushalt 2025 berücksichtigt werden soll.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	9
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 10 Beteiligungsbericht mit den Jahresabschlüssen 2023
Vorlage: BV/261/2024

Nach Fertigstellung aller Jahresabschlüsse und Prüfberichte der beteiligten Unternehmen legt die Verwaltung dem Rat den Beteiligungsbericht für das Jahr 2023 vor. Der Beteiligungsbericht enthält eine Übersicht aller Beteiligungen der Gemeinde Bohmte in den Bereichen Wirtschafts- und Strukturförderung/Wohnungswesen, Verkehr, Versorgung und weiterer Beteiligungen/Mitgliedschaften an Vereinen/Verbänden.
Der Beteiligungsbericht wurde der Vorlage am 25.11.2024 beigefügt (siehe E-Mail vom 25.11.2024).
Herr Hünefeld fragt an, wie es zu den hohen Verlusten bei der Hafen Wittlager Land GmbH in der Zukunft kommt. Herr Büttner erläutert, dass es sich u. a. um die Ausweisung von Abschreibungen handelt, die zu den Verlusten führen.

Beschluss:
Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft nimmt den Beteiligungsbericht zur Kenntnis.

zu 11 Antrag der Ratsgruppe Gemeinsam für Bohmte: Keine Zerlegung der Gewerbesteuer aus dem Gewerbe- und Industriegebiet am Hafen in Oelingen
Vorlage: BV/258/2024

Mit Schreiben vom 15.04.2024 stellt die Ratsgruppe Gemeinsam für Bohmte einen Antrag auf Verzicht der Zerlegung (Aufteilung) der Gewerbesteuer aus dem Gewerbe- und Industriegebiet am Hafen in Oelingen.

Mit Schreiben vom 10.06.2024 erfolgte ein Änderungsantrag:
~~Keine~~ Mögliche Zerlegung (Aufteilung) der Gewerbesteuer aus dem Gewerbe- und Industriegebiet~~es~~ am Hafen in Oelingen.

Sowohl der Antrag als auch der Änderungsantrag sind der Vorlage BV/160/2024 beigefügt.

Dieser Änderungsantrag wurde mit E-Mail vom 26.09.2024 zurückgezogen mit der Bitte um weitere Beratung des eigentlichen Sachverhaltes.

Frau Sundmäker erläutert den Antrag.

Herr Schütz erwidert, dass sich die SPD bei dem Antrag neutral verhalten wird. Die Fraktion sehe keine Notwendigkeit der Zerlegung der Gewerbesteuer.

Herr Kleinkauertz erläutert den derzeitigen Sachstand bzgl. des Hafens Wittlager Land GmbH.
Zum jetzigen Zeitpunkt, einen Beschluss zu fassen, wäre seines Erachtens zu voreilig und würde den Verhandlungsspielraum erheblich einschränken.

Herr Büttner sieht keinen weiteren Verhandlungsspielraum mehr und sieht mit einer Beschlussfassung im Sinne des Antragstellers realistische Rahmenbedingungen für die Zukunftsplanung der HWL gegeben.

Beschluss:
Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft empfiehlt dem Rat der Gemeinde Bohmte künftig keine Zerlegung der Gewerbesteuer aus dem Gewerbe- und Industriegebiet am Hafen in Oelingen zuzulassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	2
Nein:	4
Enthaltung:	3

zu 12 Umsetzung § 2b UStG - Optionsverlängerung bis zum 31.12.2026 Vorlage: BV/305/2024

Mit der Einführung des § 2b UStG wird die Umsatzbesteuerung für juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) auf eine völlig neue Grundlage gestellt.

Die Einführung des § 2b UStG wurde mit einer langfristigen Übergangsregelung versehen, aus der sich die folgenden relevanten Zeiträume ergeben.

Seit dem 01. Januar 2017 gilt grundsätzlich die Neuregelung. Allerdings wurde der jPöR die Möglichkeit eingeräumt, bis längstens zum 31. Dezember 2020 die Altregelung unverändert fortzuführen (Optionsmöglichkeit). Möchte die jPöR von dieser Option Gebrauch machen, so musste sie im Jahr 2016 einen formlosen Antrag bei der zuständigen Finanzbehörde stellen (Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 UStG). Die Option kann nur einheitlich für alle von der jPöR ausgeübten Tätigkeiten erklärt werden.

Eine abgegebene Optionserklärung kann im Zeitraum 01.01.2017 bis zum Ende des Optionszeitraums für ein volles Veranlagungsjahr und alle darauffolgenden Veranlagungsjahre widerrufen werden. Der Widerruf gilt für alle umsatzsteuerpflichtigen Bereiche der Gemeinde. Ein partieller Widerruf ist nicht möglich. Ebenso ist die Abgabe einer erneuten Optionserklärung nach dem erfolgten Widerruf nicht mehr möglich.

Um einen geordneten Wechsel in das neue Besteuerungssystem zu ermöglichen, hat die Verwaltung mit BV/138/2016 (siehe Sitzung des Verwaltungsausschusses am 21.09.2016) dem Verwaltungsausschuss empfohlen, für die Gemeinde Bohmte von der Abgabe einer Optionserklärung -vorbehaltlich eines etwaigen Widerrufs- bis zum 31.12.2020 Gebrauch zu machen. Weitere Vorlagen (BV/091/2020, BV/283/2022) mit den Verlängerungen der Optionserklärungen bis zum 31.12.2022 und 31.12.2024 sind erfolgt.

Im Deutschen Bundestag wurde am 18.10.2024 folgender Gesetzentwurf beschlossen, der finale Beschluss des Bundesrats erfolgte am 22.11.2024:

§ 27 Abs. 22a UStG – geändert durch Jahressteuergesetz 2024 –
„(22a) Hat eine juristische Person des öffentlichen Rechts gegenüber dem Finanzamt gemäß § 27 Absatz 22 Satz 3 erklärt, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet und die Erklärung für vor dem 1. Januar 2025 endende Zeiträume nicht widerrufen, gilt die Erklärung auch für sämtliche Leistungen, die nach dem

31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2027 ausgeführt werden. Die Erklärung kann auch für Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020 nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden. Es ist nicht zulässig, den Widerruf auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen zu beschränken."

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 2024 besteht eine Diskussion darüber, die Optionsfrist zum § 2b UStG um weitere zwei Jahre (bis Ende 2026) zu verlängern.
Aufgrund der offenen Fragen und des Interpretationsbedarfs bei der Umsetzung des § 2b UStG wurde nun aber in das laufenden Gesetzgebungsverfahren zum Jahressteuergesetz 2024 die Diskussion darüber aufgenommen, eine weitere zweijährige Fristverlängerung für die Option zu § 2b UStG bundesgesetzlich zu regeln.

Da die weitere Fristverlängerung ins Jahressteuergesetz 2024 endgültig entschieden wurde und damit rechtskräftig ist, ist eine Beibehaltung der Option aufgrund der derzeitigen (2024) Einnahmen/Ausgaben der Gemeinde Bohmte bis zum 31.12.2026 sinnvoll. Jedoch kann es aufgrund der anstehenden Investitionen bspw. im Bereich der „Sportstätten" für die Gemeinde Bohmte vorteilhaft sein, die Option vor dem 31.12.2026 zu widerrufen. Die Verwaltung sollte ermächtigt werden, auf Grundlage von Wirtschaftlichkeitsberechnungen ggf. vorzeitig die Optionserklärung zu widerrufen.

Derzeit erfolgt bei der Umsetzung der Neuregelung des § 2b UStG eine Unterstützung durch das externe Beratungsunternehmen „INTECON" (siehe BV 127/2019).

Beschluss:
Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft empfiehlt dem Rat der Gemeinde Bohmte, dass für die Gemeinde Bohmte von der Verlängerung der Optionserklärung -vorbehaltlich eines etwaigen Widerrufs- längstens bis zum 31.12.2026 Gebrauch gemacht wird, da im Jahressteuergesetz 2024 eine Fristverlängerung aufgenommen wurde.

Weiterhin möge der Rat beschließen, der Verwaltung die Entscheidung über den Zeitpunkt eines möglichen Widerrufs auf Grundlage von Wirtschaftlichkeitsberechnungen zu überlassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	9
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 13 Bericht der Verwaltung

Die Fachdienstleiterin Britta Waldmann berichtet aus der Arbeit des Fachdienstes 4:

Stand Gewerbesteuer
Die Gewerbesteuer 2024 beträgt mit Stand 25.11.2024 8.163.785 €. Der Planansatz für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 6.800.000 € ist damit zurzeit in Höhe von 1.363.785 € überschritten.

Stand Kassenkredit
Derzeit besteht ein Kassenkredit i. H. v. 3.000.000 € zu einem Zinssatz von 3,90 % für eine Woche.

Stand Darlehen
Der Stand der Darlehen beträgt zum 31.10.2024 rd. 17.472.593 € (inkl. kreditähnlicher Rechtsgeschäfte = rd. 2.113.106 €).

Bürgermeister Markus Kleinkauertz berichtet:

Akzeptanzabgabe
Die Akzeptanzabgabe beläuft sich im Jahr 2024 auf rd. 8,9 T€.

Unternehmerfrühstück
Das Unternehmerfrühstück befindet sich verwaltungsseitig in der Planung.

Besuch eines Unternehmens
Herr Kleinkauertz bittet um Ideen, welche Unternehmen besucht werden können. Frau Sundmäker bittet um den Besuch kleinerer Unternehmen.

zu 14 Anträge und Anfragen

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

zu 15 Einwohnerfragestunde II

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Lars Büttner	Markus Kleinkauertz	Britta Waldmann
Ausschussvorsitzender	Bürgermeister	Protokollführerin